



ausgehängt am 26.11.2015  
abhängen am 11.12.2015

Stuttgart, den 26.11.2015

## Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 18.11.2015 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

### 23. Nachtrag

#### zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

#### Artikel I

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a. Die Zeile zu § 22b wird aufgehoben.

b. Die Zeile „Anlage zu § 19“ erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zu § 19: Teilnahmebedingungen für das Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter, die das 6. Lebensjahr vollendet haben“

c. Nach der neuen Zeile „Anlage 1 zu § 19“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Anlage 2 zu § 19: Teilnahmebedingungen für das Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“

2. In § 17 werden die Zahl „13,00“ durch die Zahl „16,00“ und die Zahl „21,00“ durch die Zahl „25,00“ ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Versicherte“ ein Komma und der Satzteil „die das 6. Lebensjahr vollendet haben,“ eingefügt.



- b. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Verhalten“ die Worte „nach der Anlage 1 zu § 19“ eingefügt.
- c. Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- d. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „II. Versicherte, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können am Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten nach der Anlage 2 zu § 19 teilnehmen. Die Teilnahme am Bonusprogramm ist freiwillig und erfordert eine Teilnahmeerklärung des gesetzlichen Vertreters des Versicherten. Die Teilnahme am Bonusprogramm endet bei Widerruf der Teilnahme, Beendigung der Versicherung bei der Bosch BKK oder mit Vollendung des 6. Lebensjahres.“
- e. In Absatz IV werden die Worte „regelt die Anlage“ durch die Worte „regeln die Anlagen“ ersetzt.
4. In § 22 wird nach Absatz VII folgender Absatz VIII angefügt:
- „VIII. Versicherte erhalten im Rahmen des § 53 Absatz 3 SGB V unter Berücksichtigung des § 20 im Kalenderjahr eine Prämie von 40 EUR.
- Die Prämie wird im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.“
5. § 22b wird aufgehoben.
6. Die Anlage zu § 19 erhält die Bezeichnung „Anlage 1 zu § 19: Teilnahmebedingungen für das Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter, die das 6. Lebensjahr vollendet haben“.
7. Nach der neuen Anlage 1 zu § 19 wird folgende Anlage 2 zu § 19 eingefügt:
- „Anlage 2 zu § 19:
- Teilnahmebedingungen für das Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben



## I. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Teilnahmeberechtigt am Programm „G-win mini“ sind Versicherte der Bosch BKK, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Teilnahme ist freiwillig.

## II. Beginn und Ende der Teilnahme (Teilnahmedauer)

Die Teilnahme am Bonusprogramm erfordert eine Teilnahmeerklärung des gesetzlichen Vertreters des Versicherten in schriftlicher oder elektronischer Form. Sie wirkt zurück bis zum Beginn des bei Abgabe der Erklärung laufenden Lebensjahres des Versicherten, nicht jedoch über den Beginn der Versicherung des Versicherten bei der Bosch BKK hinaus. Die Teilnahme endet mit der Vollendung des 6. Lebensjahres. Vor diesem Zeitpunkt kann sie jederzeit durch schriftliche oder elektronische Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Versicherten beendet werden. Mit dem Einreichen des Bonushefts erklärt der gesetzliche Vertreter die Aktivitäten des Versicherten für die gesamte Teilnahmedauer für beendet; weitere Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. Der Anspruch auf Einlösung von Bonuspunkten erlischt mit dem Tag der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

## III. Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Bonus

Die Erfüllung der Bonusmaßnahmen als Voraussetzung für den Bonusanspruch wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung im Bosch BKK-Bonusheft quittiert bzw. je nach Maßnahme durch Bescheinigungen (z. B. Teilnahmebescheinigung, Urkunde, Rechnung) nachgewiesen. Anerkennungsfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die während der Teilnahmedauer und im betreffenden Lebensjahr erbracht wurden.

Anspruch auf den Bonus besteht, wenn der Versicherte während der Teilnahmedauer in jedem Lebensjahr jeweils alle in der Kategorie „Vorsorgebonus“ für das jeweilige Lebensjahr genannten Maßnahmen nachweist. Der Bonus erhöht sich, wenn der Versicherte weitere Maßnahmen aus der Kategorie „Aktionsbonus“ nachweist. Ein Bonus wird für die Durchführung der nachfolgend aufgeführten gesundheitsfördernden Maßnahmen gewährt. Der Wert beträgt 5 Euro pro Bonusmaßnahme.

### Bonuskategorien und -maßnahmen

- Vorsorgebonus
    - o Kindervorsorgeuntersuchungen U1-U9
- Versicherte weisen nach, dass sie die nach § 26 Absatz 1 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen U1 bis U9 im jeweils vorgesehenen Lebensjahr vollständig in Anspruch genommen haben.



- Zahnvorsorge  
Versicherte ab dem vollendeten 2. Lebensjahr weisen nach, dass sie im laufenden Lebensjahr an einer zahnärztlichen Untersuchung, deren Inhalt einer Untersuchung nach § 22 Absatz 1 SGB V entspricht, teilgenommen haben.
- Aktionsbonus
  - Impfschutz  
Versicherte weisen den vollständigen Impfstatus gemäß § 20d Absatz 1 SGB V (Empfehlungen der Ständigen Impfkommission STIKO) nach. Der Nachweis ist einmal pro Lebensjahr möglich.
  - Regelmäßiger Sport  
Versicherte, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, weisen die aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein oder die regelmäßige Teilnahme an kinderspezifischen Sportangeboten unter qualifizierter Anleitung nach. Der Nachweis ist einmal pro Lebensjahr möglich.
  - Öffentliche Gesundheitsförderung  
Versicherte, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, nehmen an einem Programm zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens, das den Anforderungen des § 20 SGB V entspricht, oder an einem vergleichbaren Programm teil, das von einer fachlich anerkannten Institution konzeptionell verantwortet wird (Gesundheits-, Schulamt, BzGA, DRK, Krankenkassen, Ärzte, Sportvereine). Der Nachweis ist einmal pro Lebensjahr möglich.
  - Gesundes Körpergewicht  
Versicherte, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, weisen ein gesundes Körpergewicht durch einen Body-Mass-Index (BMI) im entwicklungsgemäßen Normalbereich nach, der durch die Werte der Perzentilen P10 und P90 in den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft Adipositas im Kindes- und Jugendalter (AGA) bestimmt wird. Die Bestimmung erfolgt idealerweise im Rahmen der Kindervorsorgeuntersuchungen. Der Nachweis ist einmal pro Lebensjahr möglich.
  - Ausdauersportveranstaltung  
Versicherte, die das 4. Lebensjahr vollendet haben, nehmen erfolgreich an einer unter qualifizierter Leitung durchgeführten öffentlichen Sportveranstaltung in einer Ausdauersportart teil (Schwimmveranstaltung, Volkslauf). Der Nachweis ist einmal pro Lebensjahr möglich.
  - Seepferdchen  
Versicherte, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, weisen den Erwerb des Schwimmabzeichens „Seepferdchen“ nach. Der Nachweis ist einmal möglich.

#### IV. Auszahlung des Bonus

Der Bonus wird dem Versicherten für eine einmalige Bonuszahlung im Bosch BKK-Bonusheft gutgeschrieben. Er wird nach Vollendung des 6. Lebensjahres ausgezahlt, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage des



Bonusheftes nachgewiesen wurden. Werden die Bonusnachweise nicht innerhalb von 3 Monaten nach Vollendung des 6. Lebensjahres eingelöst, verfällt der Anspruch auf den Bonus. Bonuseinträge können Dritten nicht übertragen werden.

## V. Beendigung des Bonusprogramms

Die Bosch BKK behält sich vor, auf Grund eines dahingehenden Beschlusses des Verwaltungsrates der Bosch BKK das Bonusprogramm unter Einhaltung einer angemessenen Frist einzustellen. Das Bonusprogramm wird eingestellt bzw. modifiziert, falls durch Gesetzesänderung oder höchstrichterliche Rechtsprechung dessen Fortführung nicht mehr zulässig sein sollte. Die Beendigung des Bonusprogramms wird gegenüber dem Versicherten schriftlich erklärt. Bis zur Einstellung gesammelte und bewilligte Maßnahmen können innerhalb eines angemessenen Zeitraums auch nach Einstellung des Bonusprogramms eingelöst werden.

## VI. Erläuterungen zum Datenschutz

Es gelten die Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (SGB X) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

## **Artikel II (Inkrafttreten)**

1. Artikel I Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 4 und Nr. 5 treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Artikel I Nr. 2 tritt in Kraft am Tag des Inkrafttretens von Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG).
3. Artikel I Nr. 1 Buchstaben b und c, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7 treten am 01.01.2016 in Kraft.